

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- am 22.10.2009 im Wege der Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 23. Februar 2005 folgende Neufassung beschlossen:

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- (TAZV)

I. ALLGEMEINES

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden
 Arzberg,
 Beilrode,
 Großtreben-Zwethau
 und die Große Kreisstadt Torgau für den Ortsteil Graditz
 - alle Landkreis Nordsachsen -.
- (2) Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das in Absatz 1 beschriebene Gebiet seiner Mitglieder.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen
 „Zweckverband Beilrode-Arzberg
 -Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung- „.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Beilrode.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

Über Aufnahmeanträge weiterer Gemeinden in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind die öffentliche
 1. Trinkwasserversorgung
 2. Abwasserentsorgung
 - im Verbandsgebiet
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gehen in vollem Umfang auf den Zweckverband über.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Verband
 1. mit anderen Unternehmen kooperieren;
 2. sich Dritter bedienen;
 3. sich an Unternehmen, deren er sich bedient, beteiligen,

4. ihnen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen.

Umgekehrt kann er Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung für Dritte erledigen, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner Mitglieder möglich ist.

(4) Der Verband regelt die Bedingungen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung durch Satzungen oder privatrechtliche Bestimmungen.

(5) Dem Zweckverband steht das Recht zu, Entgelte von den Benutzern der Einrichtung zu erheben. Von der Möglichkeit des § 60 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG, nach der die Verbandssatzung bestimmen kann, dass dieses Recht bei den Mitgliedsgemeinden verbleibt, wird kein Gebrauch gemacht.

(6) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend; er erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Wasserversorgung

(1) Der Verband beschafft das erforderliche Wasser. Er kann es beziehen oder selbst gewinnen.

(2) Der Verband übernimmt, errichtet, unterhält und betreibt alle erforderlichen Anlagen, einschließlich der Ortsnetze und der Wasserzähler. Er erweitert und erneuert die Anlagen nach Bedarf. Bestehende und neu zu schaffende Anlagen sind sein Eigentum, soweit und solange er nicht von den Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4 Gebrauch macht.

§ 5

Abwasserentsorgung

(1) Der Verband übernimmt, errichtet, unterhält und betreibt alle hierzu erforderlichen Abwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke (z. B. Kläranlagen, Pumpwerke, Regenüberlaufbecken etc.). Er erweitert und erneuert die Anlagen nach Bedarf, soweit und solange er nicht von den Möglichkeiten des § 3 Abs. 3 Nr. 2 und 4 Gebrauch macht.

(2) Der Verband hat weiter die Aufgabe, anstelle seiner Mitglieder den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm sowie Fäkalien und häusliches Gesamtabwasser aus abflusslosen Gruben zu entnehmen, zu transportieren, zu behandeln und zu beseitigen.

(3) Kleineinleiter

Der Zweckverband ist an Stelle seiner Verbandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches

Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) für Kleineinleitungen

abgabepflichtig. Zur Deckung der von ihm dabei entstehenden Aufwendungen kann er

entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG i.V.M §§ 2-6 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) von den jeweiligen Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von dem dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt, eine Abgabe erheben.

(4) Der Zweckverband übernimmt auch die Aufgabe der Beseitigung des von den Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers. Er schließt mit den Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß der Ortsdurchfahrtrichtlinie des Bundes beziehungsweise gemäß § 23 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) ab.

(5) Der Zweckverband hat die Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 6

Aufgaben der Mitglieder

(1) Die Mitglieder übertragen ihre gesetzlichen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung mit sämtlichen Rechten und Pflichten, die Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Anschlussnehmern und Dritten in vollem Umfang auf den Verband.

(2) Sie unterstützen den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Mitglieder gestatten dem Verband zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Pläne. Die für die Aufgaben des Zweckverbandes erforderliche Nutzung gemeindeeigener Grundstücke wird durch die Verbandsmitglieder unentgeltlich gestattet.

(3) Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Zweckverbandes an öffentlichen Straßen und sonstigen Grundstücken auch bei einem Eigentumswechsel durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit vor dem beabsichtigten Eigentumswechsel oder im notariell beglaubigten Vertrag über den Eigentumswechsel sicherzustellen. Über die beabsichtigten Eigentumswechsel beziehungsweise den Inhalt des Notarvertrages hinsichtlich der Leitungsrechte ist der Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeit übernimmt der Zweckverband.

§ 7

Anlagen des Verbandes, Vermögen

(1) Verbandsanlagen

1. der Wasserversorgung

sind alle der Gewinnung, dem Transport und der Verteilung des Trinkwassers dienenden Anlagen einschließlich der Hausanschlüsse im Bereich öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen und der Zähleinrichtungen,

2. der Abwasserentsorgung

sind alle zum Sammeln, Transportieren und Reinigen des Abwassers dienenden Anlagen insbesondere

- Grundstücksanschlüsse, Nebensammler, Hauptsammler, Verbindungssammler, Zuleitungssammler,

- Klärwerke, einschließlich der Ableitung in den Vorfluter,

- Pumpwerke, Druckleitungen, Messschächte, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken.

(2) Die Verbandsmitglieder übertragen ihre Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auf den Zweckverband. Ebenso gehen Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen auf den Verband über.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Grundstücke nicht von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 3 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, erwirbt der Zweckverband die für die Einrichtung der Verbandsanlagen (Sonderbauwerke, Kläranlage) erforderlichen Grundstücke und Leitungsrechte.

II. VERFASSUNG, VERWALTUNG UND VERTRETUNG DES VERBANDES

§ 8

Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat, der Verbandsvorsitzende.

(2) Soweit sich aus dem SächsKomZG und dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Verbandsversammlung

(1) Die Vertretung der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Einwohnerzahl. Sie werden zu Beginn jeder neuen Gemeinderatswahlperiode fortgeschrieben. Maßgebend ist die vom statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl; § 125 SächsGemO gilt entsprechend.

(2) Jedem Mitglied steht mindestens ein Vertreter zu, darüber hinaus je angefangene 1000 Einwohner ein weiterer Vertreter (Anlage 1).

(3) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind Vertreter in der Verbandsversammlung. Im Falle ihrer Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter, ein Beauftragter oder ein vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählter Vertreter.

(4) Die weiteren Vertreter einer Verbandsgemeinde und mindestens je ein Stellvertreter für sie werden auf die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, endet auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

(5) Die Stimmenzahl der Mitglieder entspricht der Zahl ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung.

(6) Die Stimmen eines Mitgliedes können in der Verbandsversammlung nur einheitlich abgegeben werden.

§10

Zuständigkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan und damit oberstes Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen, soweit sie nicht der Verwaltungsrat oder der Vorsitzende Kraft Gesetzes, nach dieser Satzung oder aufgrund besonderen Beschlusses der Verbandsversammlung zuständig sind.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze der Verwaltung und Betriebsführung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat und den Vorsitzenden fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Verbandsversammlung ist die Beschlussfassung vorbehalten über:

1. Änderung der Verbandssatzung;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
3. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Finanzplans;
4. Festsetzung von Umlagen, Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
5. Feststellung des Jahresabschlusses;
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
7. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verwaltungsrates;
8. Errichtung, Übernahme sowie wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen, Betrieben und Einrichtungen;
9. Verträge mit einer Aufgabenverlagerung auf Dritte gemäß § 3 dieser Satzung und den daraus resultierenden Verpflichtungen;
10. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 50.000 Euro;
11. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und diesen gleichzusetzenden Rechtsgeschäften;
12. Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 50.000 Euro mit sich bringen, Führung eines Rechtsstreites, Abschluss eines Vergleiches oder Verzicht auf Ansprüche im Wert von mehr als 50.000 Euro;
13. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitgliedes;
14. Festsetzung der Kapitalbeteiligung für neue Mitglieder;

15. Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen;
 16. Bestellung von Vertretern in Verbänden und Vereinigungen, deren Mitglied der Zweckverband ist, sowie in wirtschaftlichen Unternehmen, an denen er beteiligt ist;
 17. Übernahme neuer Verpflichtungen ohne gesetzliche Grundlage;
 18. Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten ab Entgeltgruppe 9 TVöD;
 19. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen der besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt;
 20. Auflösung des Zweckverbandes.
- (5) Beschlüsse nach Absatz 4 Nr. 1 bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln, nach Nummer 13 und 20 drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (6) Die Verbandsversammlung kann - soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen - einzelne Zuständigkeiten stets widerruflich dem Verwaltungsrat oder dem Vorsitzenden übertragen. Sie kann bei Bedarf beratende Ausschüsse bilden.

§ 11

Geschäftsgang, Beschlüsse und Wahlen

(1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung und die Niederschrift gelten die Vorschriften des SächsKomZG in Verbindung mit der SächsGemO mit folgenden Abweichungen und Besonderheiten:

1. Die Verbandversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.
2. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Verbandsversammlung unverzüglich mit gleicher Form, Frist und Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Sind mehrere Vertreter einer Verbandsgemeinde anwesend, übt der Bürgermeister oder, wenn dieser verhindert ist, sein Vertreter das Stimmrecht aus, es sei denn, dass in der Sitzung ausdrücklich ein anderer stimmberechtigter Vertreter der Verbandsgemeinde benannt wird.

(2) Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab.

(4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen gewählt werden kann, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Die Niederschrift wird auf der Grundlage von Tonmitschnitten über die Verhandlungen der Verbandsversammlung erstellt und ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Vertretern und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.

Jeder Bürgermeister kann zu den Beratungen des Verwaltungsrates je einen Verbandsrat seiner Mitgliedsgemeinde in beratender Funktion hinzuziehen

§ 13

Zuständigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht Verbandsversammlung oder Verbandsvorsitzender zuständig sind, insbesondere über
1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis 50.000,00 €, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 2. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes;
 3. Anstellung, Höherstufung und Entlassung nicht nur aushilfsweise beschäftigter Mitarbeiter des Zweckverbandes bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD;
 4. alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

§ 14

Geschäftsgang

- (1) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal vierteljährlich einzuberufen, sonst, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- (2) Im Übrigen gelten - Absatz 1 Ziffer 5, Absatz 2 und Absatz 4 ausgenommen - die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates, die der Vorberatung von Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung dienen, sind in der Regel öffentlich.

§ 15

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter auf 5 Jahre, gegebenenfalls für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neugewählten Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters weiter aus.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband.

§ 16

Zuständigkeit

- (1) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Er bereitet vor, beruft ein und leitet Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates und vollzieht deren Beschlüsse.
- (3) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht ohnehin kraft Gesetzes zuständig ist, entscheidet er über:
1. die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben des Vermögens- und Erfolgsplanes,
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
 3. die Verfügung über Vermögen, den Erwerb, die Veräußerung und die dinglich Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 Euro,
 4. die Stundung für die Dauer eines Jahres und die Niederschlagung fälliger Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,
 5. den Erlass von Forderungen bis 1.000 Euro,
 6. die Einstellung und Entlassung nicht ständiger Mitarbeiter (Aushilfskraft),
 7. die Führung des Rechtsstreits, den Abschluss eines Vergleichs und den Verzicht auf Ansprüche bis zu einem Wert von 5.000 Euro.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieser Organe. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung, darzulegen.

§ 17

Geschäftsführer

(1) Die Verbandsversammlung bestellt nach Stellenausschreibung einen Geschäftsführer, welcher Bediensteter des Zweckverbandes ist.

(2) Durch eine von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Geschäftsführerordnung) können dem Geschäftsführer Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden zur dauernden Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsführer hat den Verbandsvorsitzenden und den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden und nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates ohne eigenes Stimmrecht teil.

§ 18

Bedienstete

Der Verband stellt die zur Erfüllung seiner Arbeit erforderlichen Bediensteten ein.

III. WIRTSCHAFTFÜHRUNG, DECKUNG DES FINANZBEDARFS

§ 19

Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung. Der Zweckverband Beilrode-Arzberg bedient sich zur örtlichen Rechnungsprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 20

Finanzbedarf, Umlagen

(1) Soweit der Finanzbedarf nicht ausreichend durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann, erhebt der Verband Umlagen.

(2) Ungedeckter Finanzbedarf des Vermögensplans wird von den Verbandsmitgliedern durch eine Kapitalumlage aufgebracht.

(3) Die anderweitig nicht gedeckten Ausgaben des Erfolgsplans werden als Betriebskostenumlage auf die Mitglieder umgelegt.

(4) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden bzw. Gemeindeteile nach der amtlichen Fortschreibung jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

(5) Investitionen, die auf Veranlassung und im ausschließlichen Interesse einer Verbandsgemeinde erfolgen, finanziert abweichend von Absatz 2 das antragstellende Mitglied.

(6) Zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung einschließlich Abwasserreinigung der angeschlossenen Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Investitionsteile (§ 11 Abs. 3 SächsKAG) leisten die Gemeinden eine besondere Umlage, sobald die Maßnahme abgeschlossen ist.

Die Umlage wird pauschal durch den Ansatz folgender Vom-Hundert-Sätze [auf den vollen¹ Herstellungsaufwand beziehungsweise bei gemeinsam genutzten Anlagen]² auf den vollen¹ anteiligen Herstellungsaufwand der folgenden Abwasserbeseitigungsanlagen ermittelt, soweit deren Bau und Betrieb zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört:

- 25 vom Hundert für Kanalanlagen im Mischsystem (Ortskanäle, sowie Sammler und Zuleiter, die auch Niederschlagswasser in erheblichem Umfang abführen, das dem

¹ das heißt um den nicht durch die Staatszuweisungen gekürzten Herstellungsaufwand

² Der Wortlaut in der eckigen Klammer entfällt, wenn der Bau und der Betrieb der Ortskanalisation *nicht* zur Aufgabe des Zweckverbandes gehört.

Reinigungsprozess im Klärwerk nicht unterzogen wird); einschließlich der Regenbecken (Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken) im Mischsystem;

- 5 bis 10 vom Hundert (je nach Ausbaugrad der Niederschlagsbehandlung) für das Klärwerk sowie für Sammler und Zuleiter, wenn diese Niederschlagswasser nur insoweit abführen, als dieses auch im Klärwerk einem Reinigungsprozess unterzogen wird;

-50 vom Hundert für Regenwasserkanäle und Regenklärbecken im Trennsystem.

Auf Klärwerke einschließlich Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken geschieht.

Auf die Umlage können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden. Neben den besonderen Umlagen nach Satz 1 ersetzen die Mitgliedsgemeinden jährlich den nach der Kostenrechnung auf sie anfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten durch eine weitere Umlage. Für die Zuordnung der Kosten der gemeinsam genutzten Anlagen gelten die Vom-Hundert-Sätze des Satzes 2 entsprechend.

(7) Erstellt der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Einrichtungen, die ausschließlich beziehungsweise teilweise der Straßenentwässerung dienen, so sind ihm die entstandenen Kosten durch den jeweiligen Straßenlastträger zu erstatten Grundlage der Erstattung bildet die geprüfte und festgestellte Schlussrechnung der Einzelmaßnahme.

(8) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden im Wirtschaftsplan für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt. Sie können im laufenden Geschäftsjahr durch Erlass eines Nachtragsplanes geändert werden. Bei der Festsetzung der Umlagen ist die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen.

Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweils letzten Quartalsmonats zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so haben die säumigen Verbandsmitglieder Verzugszinsen von 4-Prozent-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Für die Zeit, in der die Umlagen zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Ausscheiden, Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls aus dem Verband ausscheiden oder ausgeschlossen werden.

(2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.

(3) Die Rechtsfolgen des Ausscheidens oder Ausschlusses sind vor der Beschlussfassung zu regeln. Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis dahin entstandenen Verbindlichkeiten des Verbands weiter.

(4) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

(5) Fällt ein Mitglied durch Eingliederung in eine andere Gemeinde oder durch Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde weg, wird die aufnehmende Körperschaft als Rechtsnachfolger Verbandsmitglied.

§ 22

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohles mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller satzungsmäßigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung haben die Mitgliedsgemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet liegenden Gegenstände des Anlagenvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände zu verteilen. Dies gilt nicht, wenn der Auflösungsbeschluss der Verbandsversammlung einen Gesamtrechtsnachfolger bestimmt, der durch die Verbandsmitglieder bestätigt wird. Der Verteilungs-Schlüssel bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbands-Mitgliedes zur gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres herausgegeben wird.

(3) Die Abwicklung des Zweckverbandsvermögens gemäß Absatz 2 wird durch die Verbandsversammlung in ihrer Besetzung vor der Auflösung durchgeführt..

(4) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigte hauptamtliche Personal ist nach den Grundsätzen des Absatzes 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bediensteten übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann er bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.

(5) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung hinauswirken, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner, welche zum Zeitpunkt der Verbandsauflösung Verbandsmitglied waren. Für die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nicht anderes vereinbart wird, die Gemeinde, in welcher der Sitz des Zweckverbandes vor seiner Auflösung war, zuständig. Diese zu erbringenden notwendigen Leistungen haben die übrigen ehemaligen Verbandsmitglieder dieser Gemeinde anteilig nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu erstatten.

(6) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg erfolgen durch den Abdruck im „Amts- und Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Beilrode“ mit den Gemeinden Arzberg, Beilrode, Großtreben-Zwethau und dem Zweckverband Beilrode-Arzberg Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 24

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser teile dadurch ersetzt, dass sie während der Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg, Sekretariat, Ernst-Thälmann-Straße 98, 04886 Beilrode, niedergelegt wird. Hierauf muss in der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 25

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der „Torgauer Zeitung“.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 26

Ortsübliche Bekanntgabe

Die in § 23 vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe.

§ 27

Rechtskraft

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.02.2005 (SächsABl. S. 327ff.) außer Kraft.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg

	Einwohner per 30.Juni 2008	Verbandsversa mmlung Vertreter = Stimmen
Arzberg	2.189	4
Beilrode	2.681	4
Großtreben- Zwethau	2.016	4
Torgau für den Ortsteil Graditz	213	2
	7119	14

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung dieser Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Vorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband, unter Einbeziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

ausgefertigt:
Beilrode, den 29.10.2009

Heike Schmidt
Verbandsvorsitzende
Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-